



Die in der Kammersitzung der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien am 20. November 2013 einstimmig beschlossen und provisorisch in Kraft gesetzte

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Fassung 2013

wurde durch das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Genehmigung IL.99.1.2/108-III/9-2013 vom 25. Februar 2014 endgültig in Wirksamkeit gesetzt.

PRÄAMBEL

Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Produktenbörse) ist eine auf Selbstverwaltung beruhende Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs 1 Produktenbörsegesetz, BGBl I Nr 104/2013.

I. Geschäftsbereiche der Produktenbörse

§ 1 (1) Der Geschäftsbereich der Produktenbörse erstreckt sich:

1. auf alle landwirtschaftlichen Feld- und Bodenprodukte sowie alle Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues samt deren Abfallprodukten, einschließlich Sämereien,
2. auf alle aus den unter Z. 1 genannten Erzeugnissen gewonnenen Halb- und Ganzfabrikate nebst deren Neben-, Nach- und Abfallprodukten, soweit sie zur menschlichen und tierischen Ernährung dienen,
3. auf alle Futter- und Futterersatzmittel sowie auf Wein und Weinprodukte, Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und andere tierische Produkte, Eier und Eiprodukte, Natur- und Kunsthonig, Natur- und Handelsdünger, Pflanzenschutzmittel, Spiritus, Presshefe, Stärke und deren Derivate, Pflaumenmus, Reis, Edelkastanien, Anis, Fenchel, Kümmel, Eichel und Torfstreu,
4. auf alle mit dem Handel der unter Z. 1-3 genannten Erzeugnisse in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Belehungs-, Vermittlungs-, Speditions-, Einlagerungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Verpackungsmaterial aller Art.

(2) Nicht vom Geschäftsbereich erfasst sind alle forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie alle Medizinalkräuter, Drogen und Gewürze, ferner Baumwolle, Jute und alle anderen zur Herstellung von Gespinsten oder Geweben dienenden Rohstoffe, weiters Zucker, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Südfrüchte, nebst allen Konserven und Marmeladen, Zwieback, Keks, Malzkaffee, Malzpräparate, Kaffeesurrogate, Haferflocken und Trockenhefe für die menschliche Ernährung sowie Brenntorf.

II. Mitglieder der Börse

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2 (1) Als Mitglieder der Börse dürfen nur zugelassen werden:

1. Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehr zugelassenen Produkte sowie mit den dem Verkehr in den bezeichneten Gegenständen dienenden Dienstleistungen, wie etwa Versicherungs-, Fracht-, Belehungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Verpackungs-Geschäften berufsmäßig befassen;
2. Gesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andere Vereinigungen und juristische Personen überhaupt, welche einen der unter 1. bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben;
3. Öffentliche Einrichtungen.

(2) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

1. Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit, insbesondere durch Sachwalterschaft, durch Insolvenzverfahren oder Geschäftsaufsicht beschränkt sind;
2. Personen, die wegen einer der in § 13 GeWO 1994 genannten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, sowie solche Personen, auf deren Geschäftsleiter dieses Hindernis zutrifft;
3. Personen, bezüglich deren Tatsachen offenkundig sind, die berechtigte Zweifel an ihrer für die

Teilnahme am Börsehandel erforderliche Zuverlässigkeit rechtfertigen, wie etwa die Nichteinhaltung der ihnen aus einem Börsegeschäft obliegenden Verbindlichkeiten.

Zulassung

§ 3 (1) Für die Börsemitgliedschaft ist für natürliche Personen die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates Voraussetzung, bzw müssen juristische Personen oder Gesellschaften in einem dieser Länder Sitz oder Niederlassung haben. Weiters bedarf es der Annahme des Mitgliedsantrags durch die Börsekammer.

(2) Antragstellern, die nicht eine der in Absatz 1 genannten Staatsangehörigkeit besitzen, kann die Börsemitgliedschaft zuerkannt werden, wenn die Bedingungen des § 2 (1) lit. a und b für sie zutreffen und sie als natürliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 66 JN) in Österreich haben oder als juristische Person oder Gesellschaft in Österreich eine Niederlassung oder Betriebsstätte besitzen.

(3) Bei Mitgliedswerbern mit Sitz in einem EU- und EWR -Mitgliedstaat genügt als Nachweis für das Vorliegen der in § 2 (1) lit. a und b genannten Voraussetzungen die Mitgliedschaft bei deren Heimatbörse, wenn dort die Erfüllung dieser oder vergleichbarer Bedingungen zwingendes Erfordernis für die Börsemitgliedschaft ist. Die Zulassung als Börsemitglied wird durch eine rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers durch den Herkunftsstaat ausgeschlossen, sofern diese noch nicht getilgt ist und die der Verurteilung zugrunde liegende Tat einem der in § 13 der GewO 1994 genannten Tatbeständen gleichzuhalten ist.

Antragstellung

§ 4 (1) Der Antrag auf Zulassung zur Börse als Mitglied ist bei der Börsekammer schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes einzubringen.

(2) Der Antrag hat die notwendigen Angaben über den Mitgliedswerber, sein Unternehmen und die sonstigen für die Mitgliedschaft erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1) sowie die Benennung von zwei Börsemitgliedern als Auskunftspersonen zu enthalten.

(3) Wenn die Geschäftsverhältnisse des Mitgliedswerbers offenkundig sind, kann von der Benennung und Anhörung von Auskunftspersonen abgesehen werden.

(4) über die Zulassung eines Bewerbers als Mitglied der Börse entscheidet die Börsekammer, die auch die Höhe der Beitragsleistungen festzusetzen hat.

(5) Durch die Annahme des Beitrittsantrags seitens der Börsekammer wird die Mitgliedschaft bei der Börse auf unbestimmte Zeit begründet.

Rechte und Pflichten der Börsemitglieder

§ 5 Börsemitglieder sind berechtigt bzw verpflichtet verpflichtet,

1. das aktive und passive Wahlrecht für die Organe der Produktenbörse auszuüben;
2. regelmäßig die Börseveranstaltungen zu besuchen bzw einen Börseteilnehmer zur Börse zu entsenden;
3. bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden;
4. die vorgeschriebenen Börsegebühren und sonstigen Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

§ 6 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. die schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds, die zum Ende des laufenden Jahres unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen muss;
2. den Tod bei natürlichen Personen;
3. die Auflösung bei juristischen Personen und Gesellschaften;
4. den sonstigen Untergang der Rechtspersönlichkeit;
5. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder die Verhängung der Geschäftsaufsicht;
6. den Ausschluss (§ 7).

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist von der Börsekammer mit Bescheid auszusprechen.

(3) Dieser Bescheid ist dem Betroffenen bzw. den für ihn zuständigen Vertretungspersonen (Erbenmachthaber, erbserklärten Erben, Liquidator etc) zuzustellen und durch Anschlag an der Börse bekannt zu machen.

Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Mitglieder sind von der Börsekammer auszuschließen, wenn

1. ihre Zulassung mittels einer gefälschten oder verfälschten Urkunde, eines falschen Zeugnisses oder einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung bewirkt worden ist;
2. sich nachträglich herausstellt, dass schon im Zeitpunkt der Zulassung die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs 1 nicht vorlag oder ein Zulassungshindernis nach § 2 Abs 2 bestand;
3. die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs 1 weggefallen oder nachträglich ein Ausschlussgrund nach § 2 Abs 2 eingetreten ist;
4. sie ihre Zahlungen eingestellt haben oder ein gegen sie gerichteter Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
5. sie die ihnen gemäß § 5 obliegenden Pflichten trotz vorhergegangener Ermahnung beharrlich nicht erfüllt haben und bei der Pflichtvernachlässigung nach § 5 Z 3 keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund darlegen können;
6. sie ihren Mitgliedsbeitrag (Gebühr für die Börsenkarte) nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist entrichtet haben und ihnen das Erlöschen der Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Nachfristsetzung für die offene Zahlung fruchtlos angedroht worden war.

Ruhen der Mitgliedschaft

§ 8 Der Präsident der Börse kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen.

Verzeichnis der Börsemitglieder

§ 9 Die Börsekammer ist verpflichtet, ein alphabetisches Verzeichnis aller Börsemitglieder zu führen, dieses durch Eintragung der eingetretenen Veränderungen stets auf dem neuesten Stand zu halten und in geeigneter Form bekannt zu machen. Dieses Verzeichnis ist während der Amtsstunden des Börsesekretariats jedermann zur Einsicht aufzulegen.

III. Besucher der Börse

Zutritt

§ 10 Zutritt zu den Börseversammlungen haben

1. Börsemitglieder und -teilnehmer;
2. Börsebesucher;
3. Börsensensale sowie deren Gehilfen und sonstige Angestellte;
4. von der Börseleitung legitimierte freie Handelsmakler sowie deren Gehilfen und sonstige Angestellte;
5. Personen, die kraft ihrer Amts- oder Dienstpflicht dazu berechtigt oder verpflichtet sind;
6. Personen, denen der Präsident der Börsekammer die Erlaubnis zum Besuch einzelner Börseversammlungen erteilt hat.

Börseteilnehmer

§ 11 (1) Börseteilnehmer sind diejenigen natürlichen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen oder zum Abschluss von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse berechtigt sind.

(2) Als Börseteilnehmer sind zuzulassen:

1. Börsemitglieder, die natürliche Personen sind;
2. organschaftliche Vertreter einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, die Börsemitglied ist;
3. Prokuristen von im Firmenbuch eingetragenen Börsemitgliedern;
4. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitglieds (wie etwa Generalhandelsbevollmächtigte etc);
5. bei einem Börsemitglied beschäftigte physische Personen.

(3) Mitglieder der Börse müssen entweder sich selbst (natürliche Person), oder ihre organschaftlichen Vertreter (juristische Personen und Gesellschaften), oder ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung (Prokurist etc) oder einen Angestellten ihres Unternehmens als Börseteilnehmer namhaft machen und jede Veränderung in diesem Personenkreis ohne Verzug der Börsekammer mitteilen.

(4) Über die Zulassung von Börseteilnehmern entscheidet die Börsekammer.

Börsevollmacht

§12 (1) Die Börsevollmacht berechtigt den Börseteilnehmer zur Durchführung aller im Börseverkehr üblichen Börsegeschäfte ohne Beschränkung der Höhe der einzugehenden Verbindlichkeit und der Art des Geschäfts. Eine Einschränkung dieser Vollmacht ist nicht zulässig.

(2) Diese Vollmacht kann nur von einem Börsemittglied erteilt werden, das selbst eine natürliche Person und im Firmenbuch eingetragen ist oder das juristische Person oder Gesellschaft ist; sie ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufbar und erlischt überdies durch Verlust der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers, durch Verlust der Börseteilnahmeberechtigung des Bevollmächtigten und durch dessen Erklärung gegenüber der Börsekammer, dass er die Bevollmächtigung zurücklegt.

(3) Erteilung und Beendigung dieser Bevollmächtigung sind durch Anschlag an der Börse bekannt zu machen.

Börsebesucher

§ 13 (1) Neben den Börsemittgliedern und Börseteilnehmern sind als Besucher von Börseveranstaltungen ohne Teilnahme- und Abschlussberechtigung am Geschäftsverkehr der Börse unter anderem zuzulassen:

1. Ehrenmitglieder und ehemalige Funktionäre der Börse sowie Angestellte der Börse;
2. Börseschiedsrichter und Schiedsgerichtssekretäre;
3. Angestellte von Kammern und Unternehmervereinigungen, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Handel mit den an der Börse zum Verkehr zugelassenen Gegenständen erstreckt;
4. Journalisten zur Ausübung ihrer Berichterstattung und Öffentlichkeitsinformation.

(2) Über die Zulassung von Börsebesuchern entscheidet die Börsekammer.

Pflichten der Börseteilnehmer und -besucher

§ 14 (1) Alle Zutrittsberechtigten zu den Börseversammlungen (§10) haben sich ruhig und angemessen im Börsesaal und den dazu gehörigen Räumen zu verhalten. Personen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen und den Börsehandel stören, sind vom Präsidenten zunächst abzumahnern und bei Fortsetzung ihres ungebührlichen Verhaltens zum Verlassen der Räumlichkeiten der Börse aufzufordern. Im Weigerungsfall hat der Präsident die Entfernung dieser Person durch Organe der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen.

(2) Börsemittglieder und –teilnehmer (§ 10 Z 1), Börsesensale (§ 10 Z 3) und legitimierte freie Handelsmakler (§ 10 Z 4) haben überdies

1. die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten;
2. die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden;
3. Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden.

Ende der Zutrittsberechtigung

§ 15 Die Zutrittsberechtigung ist unbefristet. Sie erlischt durch

1. den Tod des Berechtigten;
2. den schriftlich zu erklärenden Verzicht auf die Zutrittsberechtigung durch den Berechtigten oder durch das Börsemittglied oder die Einrichtung, das/die für den Zutrittsberechtigten dieses Recht erworben hat;
3. Auflösung von juristischen Personen und Gesellschaften, die für den Zutrittsberechtigten dieses Recht erworben haben;
4. den Verlust der Mitgliedschaft des Börsemittgliedes, das die Zutrittsberechtigung für den Besucher erworben hat;
5. den Ausschluss vom Zutritt zur Börse (§ 17).

Ausschluss von der Teilnahme und vom Zutritt zur Börse

§ 16 (1) Börseteilnehmer (§ 11) sind von der Börsekammer auszuschließen, wenn

1. ihre Zulassung mittels einer gefälschten oder verfälschten Urkunde, eines falschen Zeugnisses oder einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung bewirkt worden ist;
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen schon im Zeitpunkt der Zulassung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind;
3. sie in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften (§ 15 Abs 1) oder gegen die sie gemäß § 15 Abs 2 treffenden Pflichten im Geschäftsverkehr verstoßen;
4. über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen sie gerichteter Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
5. sie wegen einer der in § 13 GewO 1994 genannten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden;
6. Umstände vorliegen, die es zweifelhaft machen, dass sie die für die Teilnahme am Börsehandel erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Börsebesucher (§ 13) sind auch auszuschließen, wenn sie

1. an der Börse Geschäfte schließen;
2. durch die weitere Zutrittsmöglichkeit die Ordnung an der Börse beeinträchtigen.

Ruhen der Zutrittsberechtigung

§ 17 Der Präsident kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Zutrittsberechtigung verfügen.

Verzeichnis der Börseteilnehmer

§ 18 Das Börsesekretariat ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller Börseteilnehmer unter Angabe der Art der Zutrittsberechtigung zu führen, dieses durch Eintragung der vorgekommenen Veränderungen stets auf dem letzten Stand zu halten und in geeigneter Form bekannt zu machen. Es steht jedermann frei, der ein berechtigtes Interesse nachweist, während der Dienststunden des Börsesekretariats in das Verzeichnis der Börseteilnehmer Einsicht zu nehmen.

Gebühren

§ 19 Die von den Börseteilnehmern und Börsebesuchern zu entrichtenden Gebühren werden von der Börsekammer festgelegt.

Disziplinausschuss

§ 20 (1) Über den Ausschluss von Börsemitgliedern (§ 7) und über den Ausschluss von Börseteilnehmern und -besuchern (§ 16) entscheidet der Disziplinausschuss der Börsekammer nach den von der Börsekammer in der Disziplinarordnung festgelegten Verfahrensregeln.

(2) Der Obmann des Disziplinausschusses hat innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme vom

Vorliegen eines Ausschlussgrundes gegen ein Börsemitglied oder einen Börsebesucher den Disziplinausschuss einzuberufen.

(3) Der Präsident der Börsekammer hat ein Mitglied des Ausschusses als Referenten für das anhängige Verfahren zu bestellen. Dieser hat die notwendigen Erhebungen vorzunehmen und die ihm erforderlich erscheinenden Anträge an den Ausschuss zu stellen.

IV. Organe der Produktenbörse

Börsekammer

§ 21 (1) Die Börsekammer besteht aus 30 Börseräten.

(2) Das Amt des Börserats ist ein unbesoldetes Ehrenamt und persönlich auszuüben.

Bestellung durch Berufung oder Entsendung

§ 22 (1) Ein Drittel (also 10) der 30 Mitglieder der Börsekammer wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer Österreich nominierten Personen berufen.

(2) Drei Mitglieder der Börsekammer werden von der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

(3) Mit der Berufung nach Abs 1 oder der Entsendung nach Abs 2 und für die Dauer ihrer Funktion haben die Börseräte auch die Stellung von Börseteilnehmern.

Bestellung durch Wahl

§ 23 (1) Die restlichen 17 Mitglieder der Börsekammer werden durch die wahlberechtigten Börseteilnehmer mittels Wahl derart bestellt, dass 6 von ihnen dem Berufskreise der Mühlenindustrie und des Mühlengewerbes, wovon zwei auch die Gewerbeberechtigung für den Getreidehandel besitzen und ausüben, 1 Mitglied der mehlverarbeitenden Industrie oder dem mehlverarbeitenden Gewerbe, 6 Mitglieder dem Berufskreise der Getreidehändler und die anderen 4 Mitglieder den übrigen, am Börseverkehr teilnehmenden Berufskreisen angehören. Innerhalb jeder Berufsgruppe kann nur je ein Börseteilnehmer (§ 11) in das Präsidium gewählt werden.

(2) Gleichzeitig mit der Wahl der 17 Mitglieder werden auch Ersatzmitglieder gewählt, und zwar für die 6 Mitglieder aus dem Kreise der Mühlenindustrie und des Mühlengewerbes 3, wovon eines auch die Gewerbeberechtigung für den Getreidehandel besitzt und ausübt, für das Mitglied aus der mehlverarbeitenden Industrie oder dem mehlverarbeitenden Gewerbe 1, für die 6 Mitglieder aus dem Berufskreise der Getreidehändler 3 und für die 4 Mitglieder aus den übrigen, am Börseverkehr teilnehmenden Berufskreisen 2 Ersatzmitglieder.

(3) Diese gewählten Ersatzmitglieder werden im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes zur Ausübung ihrer Funktion vom Präsidenten der Börsekammer einberufen, und zwar aus der Reihe jener Ersatzmitglieder, die dem betreffenden Berufskreis angehören.

(4) Für die Reihenfolge bei der Einberufung der gewählten Ersatzmitglieder entscheidet die Stimmenanzahl, welche auf das Ersatzmitglied bei der Wahl entfallen ist, bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berufenen oder den Landwirtschaftskammern entsendeten Mitgliedes wird von der nominierenden Stelle dem Börsepräsidium jeweils ein Ersatzmitglied namhaft gemacht.

Funktionsdauer

- § 24** (1) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Börsekammer beträgt vier Jahre und endet jedenfalls erst mit der Amtsübernahme durch die neu gewählten Mitglieder.
- (2) Jede Funktionsperiode beginnt mit dem der Bestellung folgenden 1. Jänner.
- (3) Die Wiederbestellung ist zulässig.

Wahl von Börseräten

- § 25** (1) Wahlberechtigt für die Wahlen in die Börsekammer sind alle Börseteilnehmer (aktives Wahlrecht).
- (2) In die Börsekammer wählbar sind alle Börseteilnehmer aus den in § 23 Abs 1 genannten Berufsgruppen (passives Wahlrecht).

Wahlverfahren

- § 26** Die regelmäßigen Wahlen in die Börsekammer finden alle 4 Jahre in der Zeit von Mitte November bis Mitte Dezember statt. Sollten im Laufe der Wahlperiode trotz Einberufung von Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs 2) 4 Mandate der mittels Wahl bestellten Mitglieder der Kammer frei werden, so sind die Ergänzungswahlen für die restliche Mandatsdauer spätestens innerhalb dreier Monate nach Eintritt der letzten Vakanz vorzunehmen.

Wählerliste

- § 27** (1) Vier Wochen vor jedem Wahlakt ist die Liste der Börseteilnehmer mit der Bezeichnung, welchen dieser Personen das passive Wahlrecht zusteht, durch Anschlag an der Börse zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche gegen diese Liste sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung gerechnet, bei der Börsekammer schriftlich anzubringen und werden durch die Wahlkommission (Abs. 5) untersucht und entschieden. Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Wahltag mittels Anschlages an der Börse. Gleichzeitig wird der Wahltag kundgemacht. Die Legitimationskarten werden den Wahlberechtigten zugeschickt.
- (3) Wer drei Tage vor der Wahl nicht in den Besitz der Legitimationskarte gelangt ist, kann im Börsesekretariat ein Duplikat verlangen.
- (4) Die Wahlen sind durch Stimmzettel, deren Blankette den Wahlberechtigten mit den Legitimationskarten zugesendet werden, zu vollziehen. Die Abgabe der Stimmzettel hat persönlich zu geschehen.
- (5) Zur Leitung des Wahlverfahrens bestellt die Börsekammer eine aus fünf ihrer Mitglieder bestehende Kommission, welche aus ihrer Mitte einen Obmann wählt. Die Oberaufsicht steht dem Börsekommissär zu.
- (6) An den Wahltagen haben in der jeweils von der Wahlkommission festzusetzenden und rechtzeitig bekannt zu gebenden Zeit, die jedoch nicht weniger als zwei Stunden betragen darf, mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission und ein Mitarbeiter der Börse als Schriftführer im Wahllokal zur Entgegennahme der Stimmzettel anwesend zu sein. Der Name des Wählers wird nach Prüfung seiner Legitimationskarte in eine Liste eingetragen und der Stimmzettel in seiner Gegenwart in einen verschlossenen Sammelkasten, dessen Schlüssel der Obmann der Wahlkommission verwahrt, geworfen.
- (7) Unmittelbar nach Ablauf des für die Wahl anberaumten Termins erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission im Beisein des Börsekommissärs.
- (8) Falls die Stimmprüfung nicht in einer Sitzung vollendet wird, sind sämtliche Papiere vom Börsekommissär unter Siegel zu legen und vom Obmann der Wahlkommission unter Verschluss zu nehmen.

Wahlergebnis

§ 28 (1) Als gewählt erscheint jene Person, auf die sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt.

(2) Sind mehr Personen gewählt worden als zu wählen waren, so ist die Anzahl der auf jeden Gewählten entfallenden Stimmen für die Reihung maßgebend und bei Stimmgleichheit mehrerer Gewählter entscheidet das vom Obmann der Wahlkommission zu ziehende Los.

Wahlprotokoll

§ 29 Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und das Ergebnis der Stimmprüfung sind in ein Wahlprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Börsekommisär, dem Obmann der Wahlkommission sowie vom Schriftführer zu fertigen und im Archiv der Börse aufzubewahren.

Bekanntmachung

§ 30 Die Namen der gewählten, berufenen bzw entsandten Mitglieder der Börsekammer sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den zuständigen Landesregierungen bekannt zu geben und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Präsident

§ 31(1) Der Präsident leitet die Produktenbörse und vertritt sie nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Börsekammer oder ihren Ausschüssen vorbehalten sind; in außerordentlichen Angelegenheiten hat der Präsident das Präsidium zu konsultieren.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten gemäß ihrer Reihung, wenn diese verhindert sind durch den aufgrund seiner Funktionsdauer rangältesten Börserat vertreten. Unter den Börseräten mit gleicher Funktionszeit entscheidet das Lebensalter.

(3) Alle Ausfertigungen, Urkunden, Kundmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Börsesekretärs oder deren Stellvertreter. Urkunden über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Produktenbörse bedürfen außerdem der Mitfertigung eines weiteren Mitglieds des Präsidiums.

Ehrenpräsident

§ 32 (1) Die Börsekammer kann einen Präsidenten nach Beendigung seiner Funktion wegen seiner hervorragenden Verdienste für die Börse zum Ehrenpräsidenten ernennen.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Würde eines Ehrenpräsidenten muss auf die Tagesordnung einer Kammersitzung gestellt werden. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Börseräte mit Einschluss des Vorsitzenden, von denen drei Viertel der Ernennung zustimmen müssen

Präsidium

§33 (1) Die neu gebildete Börsekammer tritt innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Funktionsperiode unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten zu einer Sitzung zusammen, um aus ihrer Mitte das Präsidium zu wählen. Es besteht aus dem Präsidenten, dem ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten sowie dem Kassenverwalter.

(2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Die Namen der gewählten Mitglieder des Präsidiums sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den zuständigen Landesregierungen bekannt zu geben und durch Anschlag an der Börse zu veröffentlichen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Übernahme der Geschäfte durch das neu gewählte Präsidium im Amt.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(6) Das Präsidium berät den Präsidenten bei seinen Entscheidungen. Den Beratungen des Präsidiums ist stets auch der Präsident des Schiedsrichterkollegiums mit beschließender Stimme beizuziehen.

(7) Außerordentliche Angelegenheiten gemäß § 31 Abs 1, bei denen der Präsident das Präsidium zu konsultieren hat, sind unter anderem vermögensrechtliche Angelegenheiten ab einem Betrag von 10.000 €.

Funktion der Börsekammer

§ 34 (1) Die Geschäfte der Börsekammer werden vom Präsidenten geführt.

(2) Die Börsekammer hat folgende Funktionen:

- a) Erlassung der Geschäftsordnung und deren Änderung;
- b) Einleitung und Durchführung der statutenmäßigen Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Ausschussmitglieder, Kassenverwalter und Rechnungsprüfer;
- c) Abberufung von Börseräten;
- d) Erlassung der Dienst- und Bezugsordnung für das Personal der Produktenbörse;
- e) Zulassung von Börsemitgliedern, -teilnehmern und -besuchern;
- f) Wahl des Wirtschaftsprüfers;
- g) Erstattung einschlägiger Gutachten;
- h) Bestimmung der Börsezeit;
- i) Erlassung der Regeln für den Börsehandel (Usancen);
- j) Bestimmung der Gebühren für ihre Tätigkeiten;
- k) Aufstellung der Regeln für die Preisermittlung;
- l) Verwaltung und Verwendung des Börsevermögens sowie Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten;
- m) Veranlassung der Ausschreibung zur Bewerbung um Börsesensalstellen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Vornahme der Prüfungen, welche zur Erlangung dieser Stelle abzulegen sind, Ernennung der Börsesensale, Durchführung etwaiger Disziplinaruntersuchungen gegen dieselben und Bestellung der hierzu erforderlichen Kommission gemäß dem Börsesensale-Gesetz vom 13.10.1948, BGBl. Nr. 3/1949, idF BGBl I Nr. 104/2013, sowie Bestellung und

Enthebung von Börsesensalen und anderen Vermittlern;

- n) Ernennung von Sachverständigen aus dem Kreise der Börseteilnehmer oder -besucher, welche zusammen mit den Mitgliedern des Schiedsrichterkollegiums das Sachverständigenkollegium bilden. Diesem obliegt die Aufgabe, außerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens fachmännische Gutachten über die Beschaffenheit von Waren abzugeben, die gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung zu den Verkehrsgegenständen der Börse zählen. Über das Ergebnis solcher Begutachtungen werden vom Börsesekretariat Atteste ausgestellt. Das Verfahren für das Sachverständigenkollegium wird durch ein besonderes Regulativ geregelt;
- o) Beschlussfassung über den von wenigstens zwei Börsemitgliedern befürworteten Antrag eines freien Handelsmaklers (§ 19 Abs 1 MaklerG) auf Erteilung der Legitimation zur Geschäftsvermittlung über Verkehrsgegenstände der Börse.

Ausschüsse (Kommissionen)

§ 35 (1) Die Börsekammer kann in Ausübung ihrer Funktion (§ 34) aus ihrer Mitte Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestimmte Angelegenheiten zur vorbereitenden Behandlung oder selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Der Aufgabenkreis und die Arbeitsweise der ständigen Ausschüsse sowie der Abstimmungsvorgang werden in entsprechenden Regulativen näher geregelt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Präsident kann einen bestehenden Ausschuss zu Sitzungen selbst einberufen. In diesem Fall führt er den Vorsitz.

(3) Aus wichtigen Gründen kann der Präsident die Entscheidung einer Angelegenheit, die einem Ausschuss zukäme, der Börsekammer vorbehalten oder die Vollziehung eines Ausschussbeschlusses aussetzen. Hiezu ist er verpflichtet, wenn der Ausschuss seinen Wirkungsbereich überschreitet oder der Beschluss dem Gesetz, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss der Börsekammer widerspricht. In allen diesen Fällen entscheidet sodann die Börsekammer.

§ 36 Derzeit bestehen an der Produktenbörse Ausschüsse (Kommissionen) für folgende Agenden:

1. Allgemeine Angelegenheiten und Usancen
2. Preisermittlung
3. Disziplinarangelegenheiten
4. Buch- und Kassenrevision

§ 37 Die Börsekammer gibt Amtliche Nachrichten (§ 8 Produktenbörsegesetz BGBl I Nr 104/2013) heraus. Diese werden im Internet unter www.boersewien.at verlautbart.

Kammersitzungen

§ 38 (1) Die Sitzungen der Börsekammer werden durch den Präsidenten einberufen und unter seinem Vorsitz abgehalten, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn zumindest vier ihrer Mitglieder die Einberufung einer Sitzung beantragen.

(2) Sämtliche Börseräte sind zu jeder Sitzung schriftlich einzuladen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 12 ihrer Mitglieder, mit Einschluss des Präsidenten, anwesend sind.

(4) Bei Nichterreichen dieses Präsenzquorums ist zu einem frühestens nach dem Ablauf von 7 Tagen festzusetzenden Termin eine neuerliche Sitzung einzuberufen.

V. Preisnotierung

§ 39 (1) Die Preisnotierung gemäß § 7 Produktenbörsengesetz, BGBl I Nr. 104/2013, erfolgt durch den zuständigen Ausschuss, dessen Verfahren im „Regulativ für die Notierungen der vom Börsehandel umfassten landwirtschaftlichen Produkte“ geregelt ist. Dieser Ausschuss bestimmt auch, für welche der nach § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstände Kurse im Kursblatt notiert werden.

(2) Der Preisermittlungsausschuss besteht aus mindestens 20 Mitgliedern der Börsekammer, die durch Wahl aus ihrer Mitte bestimmt werden, und aus mindestens 10 weiteren aus dem Kreis der Börseteilnehmer vom Präsidenten der Produktenbörse bestellten Vertrauenspersonen.

VI. Verwaltung und Verwendung des Börsevermögens

§ 40 (1) Die Mittel zur Erhaltung der Produktenbörse werden aufgebracht:

a) durch die von der Börsekammer festzusetzenden Gebühren für die Börsemitgliedschaft, die Börseteilnahme, die Legitimierung als Geschäftsvermittler, die Benützung von Börseeinrichtungen, die Inanspruchnahme der Börsenschiedsgerichtsbarkeit und für anderweitige Sach- und Dienstleistungen der Börse;

b) durch die Erträge aus dem Sachvermögen der Börse, insbesondere aus Vermietungen;

c) durch anderweitige Einnahmen.

(2) Das Sachvermögen der Börse besteht aus dem Liegenschaftsbesitz und allen sonstigen Vermögenswerten der Börse.

§ 41 (1) Der von der Börsekammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu wählende Kassenverwalter hat unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums der Produktenbörse das Rechnungswesen der Börse zu leiten und für die ordnungsgemäße Führung der nach dem Gesetz erforderlichen Bücher zu sorgen.

(2) Der Kassenverwalter hat spätestens zum 30. Juni jedes Kalenderjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen.

(3) Der Rechnungsabschluss kann über Antrag des Präsidenten von einem beeideten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der von der Börsekammer zu wählen ist, geprüft werden. Der Prüfungsbericht ist der Börsekammer vorzulegen.

(4) Spätestens Mitte Dezember eines jeden Jahres ist vom Kassenverwalter der Voranschlag für das folgende Kalenderjahr mit den allfällig notwendig erachteten Anträgen auf Beschlussfassung zur Bedeckung des Erfordernisses der Börsekammer vorzulegen.

§ 42 Für den Fall der Auflösung der Produktenbörse ist das Börsevermögen vor allem zur Erfüllung sämtlicher ihr obliegenden Verbindlichkeiten heranzuziehen. Ein etwa verbleibender Überschuss soll zur Förderung von kaufmännischen Zwecken, unter besonderer Berücksichtigung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte dienen.

VII. Börsesekretariat

§ 43 Die Bürogeschäfte der Börsekammer und des Schiedsgerichts werden durch das Börsesekretariat besorgt, das vom Börsesekretär geleitet wird.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44 Diese Geschäftsordnung der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien tritt mit 1.1.2014 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - in Kraft und ersetzt mit diesem Tag das bisher in Kraft gewesene Statut (Administrativer Teil, Teil I des Statuts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vom 1.1.1973 i.d.g.F.).